

Die am 11.07.2018 ausgefertigte Bekanntmachung mit untenstehendem Wortlaut wird ab sofort unter der Internetadresse www.wasbek.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

B E K A N N T M A C H U N G **der Gemeinde Wasbek**

Bebauungsplan Nr. 21 „Westlich Ehndorfer Str.“ der Gemeinde Wasbek - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04. Juli 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich Ehndorfer Str.“ für das Gebiet zwischen den Grundstücken 'Ehndorfer Straße 10 und 12a' im Norden, 'Ehndorfer Straße 14 und 16' im Osten, 'Arpsdorfer Weg 2 bis 6a' im Süden und 'Am Knüll 33 bis 35' im Westen gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan dient der Umwandlung einer ehemaligen Hofstelle zu Wohnbaugrundstücken für seniorenge-rechtes Wohnen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die unten bezeichneten Planunterlagen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Zeit: 30. Juli 2018 bis zum 31. August 2018 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss)

Die ausgelegten Planunterlagen umfassen:

- den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Westlich Ehndorfer Str.“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
- die dazugehörige Begründung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wasbek deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird im Internet innerhalb der nächsten drei Tage unter der Internetadresse www.wasbek.de bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „Veröffentlichungen“ aufgerufen werden. Sie kann außerdem im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Wasbek, den 11.07.2018
Der Bürgermeister

gez. Rohloff



Übersichtsplan (o.M.)